



I.

Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost
An den
Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
z.Hd. der Vorsitzenden Frau Dullinger-Oßwald

Abdruck

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.09.2018

Fahrradwege bei Bahnunterführungen Chiemgaustraße und Werinherstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05094 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing vom 10.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

mit oben genanntem Antrag haben Sie beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, hilfsweise und provisorisch die gemeinsame Nutzung Rad- / Fußweg mit Zusatzschild „Radfahrer absteigen“ bei beiden im Betreff genannten Unterführungen zuzulassen.

Zu Ihrem Antrag nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

Radverkehr ist gemäß § 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) Fahrverkehr. Radverkehr kann auf einem Gehweg daher nur fahrend zugelassen werden. Ein Fußgänger, der ein Rad schiebt, ist Fußgänger und kein Radverkehr im Sinne des Gesetzes. Er ist daher eh auf Gehwegen zugelassen. Die beantragte Beschilderung ist daher rechtlich widersprüchlich und kann nicht angeordnet werden. Dass an Baustellen manchmal die beantragte widersprüchliche Beschilderung auch über längere Zeiträume vorzufinden ist, geschieht in Eigenregie der Baufirmen in offensichtlicher Unkenntnis der Straßenverkehrsordnung. Sobald wir über eine solche Beschilderung Kenntnis erlangen, wird der Betreiber der Baustelle aufgefordert, diese zu entfernen bzw. rechtmäßigen Ersatz zu schaffen. Angeordnet wird dies vom Kreisverwaltungsreferat nicht.

Der BA-Antrag 14-20 / B 05094 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Leitende Verwaltungsdirektorin